

9. Sitzung der 4. Kreissynode des Kirchkreises Weimar am 24. März 2018

Anlage 4: Beschlussprotokoll

TOP 1 Begrüßung, Feststellung der Tagesordnung und der zeitlichen Gestaltung

Beschluss: Die Kreissynode Weimar beschließt die Tagesordnung zur 9. Tagung der 4. Kreissynode.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8 Bericht aus dem Diakonieausschuss und Beschluss über die Vereinbarung mit der Evang. Stiftung Sophienhaus zur Kirchenkreissozialarbeit

Beschluss: Die Vereinbarung zwischen der Evang. Stiftung Sophienhaus und dem Weimarer Kirchenkreis zur Kirchenkreissozialarbeit wird bis zum 31.12.2024 verlängert. Dabei beträgt im Jahr 2019 der Zuschuss des Kirchenkreis Weimar 80.000 €, in den darauf folgenden Jahren 75.000 € pro Jahr. Nach 3 Jahren besteht Kündigungsrecht.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 38, Enthaltungen: 0, Gegenstimmen:0, damit ist der Beschluss angenommen.

TOP 9 Bericht aus dem Struktur- und Stellenplanausschuss und Beschluss zur Pfarrstelle Klettbach
Beschluss: Die Kreispfarrstelle Klettbach - Gemeindeaufbau im Bereich zwischen Dorf und Stadt wird mit Wirkung vom 31.7.2018 aufgehoben. Die Kirchengemeinden Klettbach, Rohda und Gutendorf bilden die Gemeindepfarrstelle Klettbach. Die Pfarrstelle hat einen Umfang von 50%. Mit der Pfarrstelle verbunden wird eine Beauftragung mit Religionsunterricht im Umfang von 25%.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 35, Enthaltungen: 3, Gegenstimmen:0, damit ist der Beschluss angenommen.

TOP 11.1.3. Beschluss

Die Kreissynode beschließt:

1. Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 wird festgestellt:

in den Einnahmen mit	6.840.802,12 € und
in den Ausgaben mit	6.142.071,74 €
Differenz (Überschuss)	698.730,38 €

Die Mehreinnahmen sind in das Haushaltsjahr 2018 zu übertragen und wie folgt zu verwenden:

20.799,73 €	16.296,57 € Übertrag nach 2018; SB 00 9900.00.2910
	3.876,74 € zweckgeb. Übertrag Klinikseelsorge ZBB
	626,42 € zweckgeb. Übertrag Flüchtlingsarbeit

142.987,93 €	Übertrag nach 2018 in SB 20
<u>534.942,72 €</u>	Übertrag nach 2018 in SB 49
698.730,38 €	

2. Auf der Grundlage des § 5 HKRG dienen alle Einnahmen als Deckungsmittel für alle Ausgaben, ausgenommen zweckgebundene Einnahmen, getrennt nach Sachbüchern.
3. Der Rechnungsführung und dem Anordnungsberechtigten wird vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 37, Enthaltungen: 1, Gegenstimmen:0, damit ist der Beschluss angenommen.